

Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zu Vereinsjubiläen

gemäß Stadtratsbeschluss vom 12. Februar 2008

(AM Nr. 9 vom 27.02.2008)

§ 1 Allgemeines

Die Stadt Ingolstadt gewährt gemeinnützigen Ingolstädter Vereinen bei deren Vereinsjubiläen finanzielle Zuschüsse und zeichnet damit deren langjähriges Wirken in unterschiedlichster Form zum Wohl der Ingolstädter Bürgerinnen und Bürger aus.

Der Zuschuss soll mit dazu beitragen, dass die Vereine ihre Jubiläen in einem gebührenden Rahmen begehen können. Er soll Anreiz sein, sich auch künftig für die Allgemeinheit einzubringen.

Es handelt sich hierbei um freiwillige, jederzeit widerrufliche Leistungen der Stadt; ein Anspruch darauf besteht nicht. Verpflichtungen für die Stadt können daraus nicht abgeleitet werden.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Richtlinien gelten für alle Vereine, die ihren Sitz in der Stadt Ingolstadt haben. Sie gelten nicht für politisch tätige Vereinigungen, die an politischen Wahlen teilnehmen. Einzelne Abteilungen von Vereinen können keine Zuschüsse für Jubiläen erhalten.

Der Verein muss als gemeinnützig anerkannt sein und mindestens 50 Mitglieder haben.

§ 3 Bezuschusste Jubiläen

Folgende Jubiläen werden bezuschusst:

Vereine von 50 bis zu 500 Mitgliedern erhalten bei

50-jährigen Jubiläen	500 EURO
alle weiteren 25 Jahre	500 EURO

Vereine über 500 Mitglieder erhalten bei

50-jährigen Jubiläen	1.000 EURO
alle weiteren 25 Jahre	1.000 EURO

Gründung des Vereins (Eintrag ins Vereinsregister bzw. Vereinssatzung) vorzulegen.

Der Antrag muss bis spätestens 30.11. des Jubiläumsjahres bei der Stadt Ingolstadt, Hauptamt, eingegangen sein, ansonsten verfällt der Zuschuss.

Ein Nachweis über die Verwendung der Zuschüsse durch die Zuschussempfänger ist nicht erforderlich.

§ 5

Im Übrigen gelten die allgemeinen Zuschussrichtlinien der Stadt Ingolstadt vom 25. April 1974 in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 01. März 2008 in Kraft

§ 4 Beantragung, Verwendung

Die Bezuschussung der Jubiläen erfolgt auf schriftlichen Antrag durch den Vorstand der zuschussberechtigten Vereine. Dabei haben die Vereine geeignete Nachweise über den Sitz des Vereins, die Mitgliederzahl, die Gemeinnützigkeit (Bestätigung des Finanzamtes) und die